



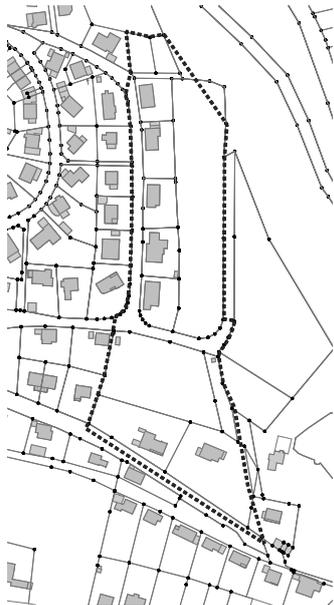
Stadt Treuchtlingen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplans Treuchtlingen Nr. 4 „Baugebiet Schlossberg – Teilgebiet an der Straße am Schönblick“ in der Gemarkung Treuchtlingen

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat mit Beschluss vom 03.02.2022 die Aufhebung des Bebauungsplans Treuchtlingen Nr. 4 „Baugebiet Schlossberg – Teilgebiet an der Straße am Schönblick“ in der Gemarkung Treuchtlingen als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung in Kraft.

Die Aufhebung erstreckt sich auf den kompletten Bereich des Bebauungsplans TR Nr. 4 für das Gebiet "Baugebiet Schlossberg – Teilgebiet an der Straße am Schönblick" in Treuchtlingen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1528/023 (T), 1583/10, 1583/11, 1583/12, 1590 (T), 1591, 1591/001, 1591/002, 1591/003, 1591/004, 1592(T), 1595, 1595/011, 1595/012, 1595/014 Gemarkung Treuchtlingen. Aus folgendem Plananschnitt ist der Geltungsbereich für die Aufhebung des Bebauungsplans TR Nr. 4 für das Gebiet "Baugebiet Schlossberg – Teilgebiet an der Straße am Schönblick" ersichtlich:



**Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, bei der Stadt Treuchtlingen, Hauptstraße 31, 91757 Treuchtlingen, Zimmer 22, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00-12:00 Uhr und Donnerstag 13:30-18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtlichen Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Treuchtlingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Treuchtlingen Nr. 4 „Baugebiet Schlossberg – Teilgebiet an der Straße am Schönblick“ in der Gemarkung Treuchtlingen mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Treuchtlingen (www.treuchtlingen.de) eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation wird zur Einsichtnahme um Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung (Tel. Nr. 09142/9600-44) gebeten.

Treuchtlingen, 04.02.2022
STADT TREUCHTLINGEN



Hans König
Zweiter Bürgermeister